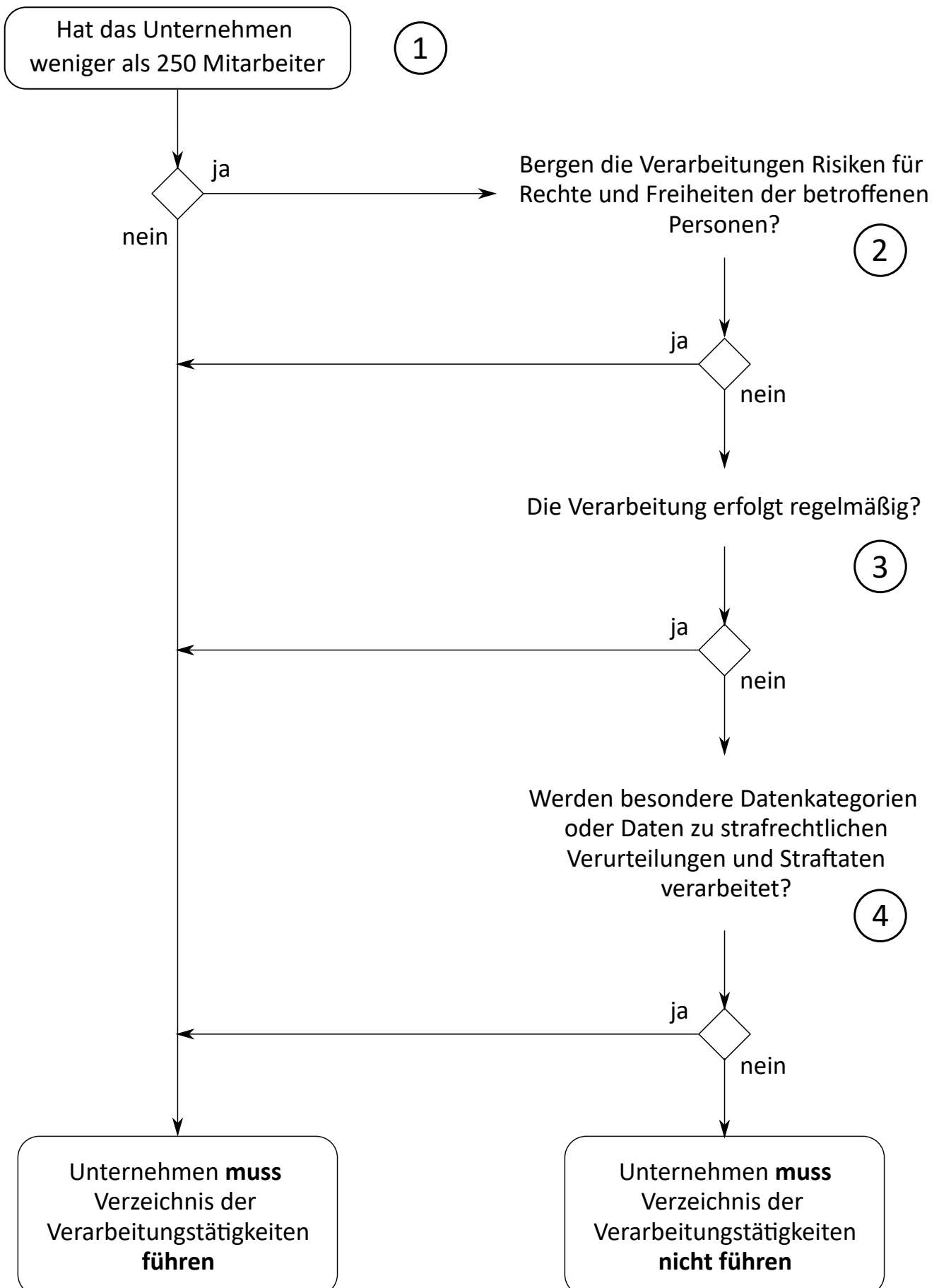


Muss der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen?



Muss der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen?

- ① Hier wird nach der Anzahl aller Mitarbeiter gefragt (Angestellte, Auszubildende, Praktikanten, Leiharbeitnehmer, geringfügig entlohnte Beschäftigte).
- ② Bergen die Verarbeitungen Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen?
Risiken = durch die Verarbeitung kann der Betroffene in seinen Rechten und Freiheiten beeinträchtigt werden.
Dazu gehören auch Verarbeitungen zur Überwachung und zum Scoring.
Z. B.
 - Videoüberwachungen,
 - GPS-Ortung von Mitarbeitern,
 - Verfahren zum Bonitätsscoring und zur Betrugsprävention
- ③ Die Verarbeitung erfolgt regelmäßig?
Regelmäßig, nicht einmalig = die Verarbeitung wiederholt sich (täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich oder in einem anderen Zeitraum).
- ④ Werden besondere Datenkategorien oder Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten verarbeitet?
Besondere Datenkategorien =
Angaben
 - zur rassistischen und ethnischen Herkunft oder
 - zu politischen Meinungen oder
 - zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen oder
 - zur Gewerkschaftszugehörigkeit**sowie Verarbeitungen von**
 - genetischen Daten oder
 - biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person oder
 - Gesundheitsdaten oder
 - Daten zum Sexualleben oder
 - Daten zur sexuellen Orientierung**Verarbeitung strafrechtlicher Verurteilungen und Straftaten**
 - ist nur unter behördlicher Aufsicht erlaubt und trifft für Kleinunternehmen wohl eher nicht zu